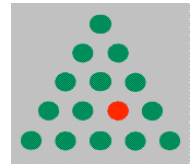


Alser Straße 21, A-1080 Wien
Tel. (0043/1) 40 113
Fax (0043/1) 40 113/50
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at



Umwelt
Dachverband

Gegründet 1973 als Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz (ÖGNU)

Dr. Alfred Steffek
BMW A, Sektion IV – Abt. 1
Schwarzenbergplatz 1
1010 Wien

Wien, 7. Jänner 2008
ZVR-Zahl 255345915

Gemeinsame Stellungnahme von Umweltdachverband, Forum Wissenschaft und Umwelt, Umwelt Management Austria, Naturschutzbund Österreich und Naturfreunde Österreich zur geplanten Novelle des Ökostromgesetzes

Mit dem Ökostromgesetz 2006 ist der Neubau von Ökostromanlagen nahezu zum Erliegen gekommen, neue Anlagen werden kaum geplant, ältere Anlagen werden stillgelegt. Von den für das Jahr 2007 zur Verfügung stehenden Mitteln für Neuanlagen (kontrahierbares Einspeisevolumen) wurden lediglich 12 % ausgeschöpft.

Vom Wirtschaftsminister wurde am 23. November 2007 ein Begutachtungsentwurf für eine Reform des Ökostromgesetzes vorgelegt. Gleichzeitig wurde auch ein Verordnungsentwurf für neue Tarife für die Jahre 2008, 2009 und 2010 auf Basis des derzeit geltenden Ökostromgesetzes vorgestellt.

Stellungnahme im Detail

Einspeistarife

Im Ökostromgesetz 2006 (§ 10 Abs. 4) ist für „sonstige Ökostromanlagen“ folgende Regelung enthalten: Der Betreiber erhält 10 Jahre den Tarif zu 100 %, im 11. Jahr eine Absenkung auf 75 % und im 12. Jahr eine Absenkung um 50 %.

Im vorliegenden Entwurf ist die Laufzeit nicht verlängert. Der Wirtschaftsminister erhält lediglich eine Verordnungsermächtigung, mit der er die Laufzeit nach eigenem Ermessen auf bis zu 13 bzw. 15 Jahre verlängern könnte. Mitspracherecht wird dabei nicht einmal dem Umweltminister eingeräumt. Damit ist eine längere Tariflaufzeit nicht gesetzlich verankert und deshalb unsicher.

Planungs- und Investitionssicherheit

Bei den die Planungssicherheit betreffenden Textpassagen wurden gegenüber dem bestehenden Gesetz keinerlei Änderungen vorgenommen. Das Fehlen der Planungs- und Investitionssicherheit wird prolongiert:

- Die jährlich unbestimmte Degression der Tarife ist unverändert im Text enthalten (§ 10a Abs. 10). Dadurch fehlt jegliche Planungssicherheit. Der Tarif muss jährlich abgesenkt werden. Sind die Tarife einmal zu niedrig, ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit notwendig, um dies zu korrigieren. Von mehrjähriger Festlegung der Tarife ist keine Rede. Für alle Anlagen (außer Windkraft) werden die Tarife aus 2006 fortgeschrieben und kein neuer Tarif erlassen, obwohl mit diesen Tarifen schon heute praktisch keine neuen Anlagen mehr gebaut werden können.
- Für den Tarif ist weiterhin der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und nicht der Zeitpunkt der Antragstellung entscheidend (§ 10a Abs. 5). Dies ist insbesondere in Kombination mit der verpflichtenden, unbestimmten Degression problematisch.
- Es gibt weiterhin keine durchgängige Reihung der Projekte. Wenn die Fördermittel in einem Jahr nicht ausreichen, bleibt das Projekt zwar ein Jahr in der Reihung, fällt dann aber heraus und muss neu eingereicht werden. Damit wird dieses hinter die in der Zwischenzeit eingereichten Projekte (§ 10a Abs. 7) gesetzt.
- Die Abnahmepflicht ist weiterhin nur „nach Maßgabe der vorhandenen Mittel“ gegeben (§ 10 Abs 1).
- Es gibt weiterhin ein begrenztes jährliches Unterstützungsvolumen (Deckel), das zwar von 17 auf 21 Mio. aufgestockt werden soll, aber auch neue Kosten (Sonderunterstützung Biomasse) übernehmen soll. Den Vorschlägen der Energieagentur auf Aufhebung des Deckels wurde ebenso wie dem Vorschlag, statt eines jährlichen Unterstützungsvolumens ein Unterstützungsvolumen für eine mehrjährige Periode festzulegen, nicht entsprochen.
- Die Kontingentaufteilung auf die Technologien wird abgeschafft (§ 21b). Für alle (außer PV) gibt es nur noch einen Topf. Dadurch werden die Risiken der unbestimmten Degression und der Abweisung des Projektes nach 1+1 Jahren verstärkt.
- Die Zuordnung der Verlängerungsmöglichkeit der Laufzeit auf den Wirtschaftsminister ergibt einen enormen Unsicherheitsfaktor bei Planung und Investition.

Wasserkraft

Im vorliegenden Entwurf finden sich keine bzw. keine adäquaten Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und Modernisierung bestehender Wasserkraftanlagen. Bestehende Ökologisierung- und Effizienzerhöhungsprogramme für die Kleinwasserkraft – wie in Oberösterreich – werden sogar torpediert.

Modernisierung und Effizienzsteigerung (neue, bessere Turbinentechnik, Steuerungsanlagen, Materialien etc.) mit einer gleichzeitigen „Ökologisierung“ (Fischaufstiegshilfen u.a. ökologische Begleitmaßnahmen) bestehender Kraftwerksanlagen müssen Vorrang vor Kraftwerksneubauten bekommen. Wie zahlreiche Beispiele zeigen, sind damit um bis zu 50 Prozent höhere Wirkungsgrade möglich, ohne wertvolle Natur zu zerstören. Im neuen Ökostromgesetz darf es ausschließlich nur mehr für derartige Wasserkraftwerksprojekte Förderungen geben.

Altanlagen

Für eine Sonderunterstützung müssen laut vorliegendem Entwurf die Voraussetzungen für eine Einleitung eines Reorganisationsverfahrens vorliegen. Erst dann kann ein Antrag bei der

E-Control gestellt werden. Diese entscheidet dann per Bescheid (ohne Vorgabe von Fristen) und kann im Idealfall maximal die Hälfte der Preissteigerungen ausgleichen. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Zuerkennung einer Sonderunterstützung.

Eine andere vorgesehene Möglichkeit ist, dass der Minister per Verordnung einen Zuschlag für 2007 und 2008 festlegt. Die Kostenkalkulation entspricht der des Bescheidverfahrens.

Die Sonderunterstützung geht zu Lasten des Unterstützungsvolumens (Kontingents). Die Mittel für die Sonderunterstützung sind begrenzt. Falls diese zu gering sind, müssen die mit Verordnung bestimmten Zuschläge aliquot reduziert werden.

Die geplante Sonderregelung zur Rettung von Anlagen mit gestiegenen Rohstoffkosten ist demnach völlig unzureichend. Da die Rahmenbedingungen eine schnelle Abwicklung (insbesondere im Bescheidverfahren) nicht zulassen und die Höhe der Unterstützung viel zu gering ist, ist anzunehmen, dass diese Sonderunterstützung keine Hilfe für in Not geratene Anlagen sein wird. Altanlagen fehlen in diesem Entwurf überhaupt. Weiters fehlt auch die Einvernehmensregelung mit dem BMLFUW.

Photovoltaik

Laut § 21b des vorliegenden Entwurfes wird der Anteil für Photovoltaik von 10 % auf 12 % erhöht. Das bedeutet, dass 2,52 Mio. Euro Fördervolumen für Photovoltaik vorgesehen sind. Diese Mittel reichen jedoch nicht einmal aus, um die österreichische Photovoltaik Roadmap zu erfüllen. Die Begrenzung der Photovoltaik auf 16 MW ist abzulehnen. Es ist damit weiters unmöglich, an die dynamische Marktentwicklung in anderen EU-Mitgliedsstaaten anzuschließen.

Die gegenwärtige Form der Kofinanzierungspflicht der Länder, die ausschließlich für Photovoltaik vorgesehen ist, ist zu streichen, da der administrative Aufwand und die mangelnde Bereitschaft der Länder ein großes Umsetzungshemmnis darstellen.

Der Förderzeitraum für Photovoltaikanlagen ist auf 15 bis 20 Jahre auszudehnen.

Der Förderzeitraum wird laut § 11, Abs. 2a nun nur mehr per Gesetz als „Kann“-Bestimmung festgelegt. Er kann für Photovoltaik 13 Jahre betragen. Damit kann der zuständige Minister jederzeit per Verordnung Förderzeiträume verändern. Mit diesem Vorschlag orientiert man sich erneut nicht an Förderzeiträumen für Photovoltaik in anderen EU-Mitgliedsstaaten und verhindert damit, unter Berücksichtigung der in der Ökostromverordnung vorgeschlagenen Tarife für 2008 den wirtschaftlichen Betrieb von Photovoltaikanlagen. Die Ausschöpfung der Fördermittel ist damit erneut stark gefährdet.

Bei der Berechnung des Marktpreises von Strom zur Feststellung des Förderbedarfes ist ein Spitzenstromkostenanteil mit einzubeziehen.

Laut §7 ist ein Anerkennungsbescheid für Photovoltaikanlagen als Ökostromanlagen immer noch eine Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung. Somit bleibt eine große bürokratische Hürde aufrecht. Die Anerkennung von Photovoltaikanlagen als Ökostromanlagen muss in Hinkunft automatisch erfolgen.

Tarife

Gleichzeitig mit dem Entwurf für eine Novelle des Ökostromgesetzes wurden auch neue Tarife für die Jahre 2008, 2009 und 2010 auf Basis des derzeit geltenden Ökostromgesetzes vorgelegt.

Insgesamt ist die Tarifverordnung nicht geeignet, Bedingungen für einen kontinuierlichen Ausbau gemäß den geltenden Zielen des Ökostromgesetzes zu gewährleisten.

Die mehrjährige Festlegung der Tarife widerspricht den Vorgaben aus dem Ökostromgesetz, das in § 11 Abs. 1 vorsieht, dass die Tarife jährlich festzulegen sind. Die mehrjährige Klarheit über die erwartbaren Tarife ist zwar eine wichtige Voraussetzung für Planungssicherheit, dies muss aber in der anstehenden Novelle zum Ökostromgesetz gelöst werden und nicht durch eine (dem bestehenden Ökostromgesetz widersprechende) willkürliche mehrjährige Festlegung der Verordnung.

Ein europäischer Vergleich der Tarifhöhen und die kaum ausgeschöpften Ökostromkontingente zeigen, dass die Tarife in Österreich völlig unzureichend sind. Daher ist es auch widersinnig, diese Tarife für mehrere Jahre festzulegen, selbst wenn diese zu niedrigen Tarife in den nächsten Jahren nur noch symbolisch abgesenkt werden. Planungssicherheit kann im Sinne des Ökostromausbau nicht bedeuten, dass man bis 2010 die Sicherheit hat, dass nichts gebaut werden kann.

Die Festlegung von Tarifverordnungen bis ins Jahr 2010 parallel zur Begutachtung der Ökostromnovelle auf Basis des alten Gesetzes wird von den Stellung nehmenden Organisationen abgelehnt.

Förderung fossiler Stromerzeugung

Auch im Novellenentwurf ist eine Förderung fossiler Energieträger vorgesehen. Die Geldmittel für fossile Kraft-Wärme-Kopplung sollen unter dem Titel „Verrechnungspreis für sonstigen Ökostrom“ von den KundInnen eingehoben werden. Dies wird abgelehnt.

Förderung industrieller Ablauge

Die Erzeugung von Ökostrom aus industrieller Ablauge soll mittels Investitionszuschüssen aus Ökostrommitteln gefördert werden. Die Kostenlast wird damit noch mehr als bereits bei Novelle 2006 in Richtung Haushalte verschoben. Für energieintensive Unternehmen soll es eine Kostenbegrenzung geben: „Die Höhe der Rückvergütung beträgt die Hälfte der die 0,5 Prozent des Nettoproduktionswertes übersteigenden Ökostromaufwendungen.“

Fördervolumen

Ab 2008 sollen die Mittel für neue Ökostromanlagen von 17 Mio. auf 21 Mio. Euro aufgestockt werden. Das ist absolut unzureichend, zumal die Ablaugeverbrennung der Industrie künftig auch gefördert werden soll; das wird die + 4 Mio. Euro auffressen und der Ökostrommarkt wird weiter stagnieren, zumal auch die ins Gesetz aufgenommene Sonderunterstützung für bestehende Biomasseanlagen (Stichwort steigende Rohstoffpreise) aus den Ökostrommitteln bezahlt werden muss.

Klimaschutzziele

Im Entwurf ist als Ziel eine Steigerung des Ökostromanteils bis 2015 auf 15 Prozent festgeschrieben. Allerdings inkl. jener Kleinwasserkraftwerke, die seit 2002, also seit Inkraft-Treten des Ökostromgesetzes 2002 errichtet oder modernisiert wurden. Seit 2002 wurden alleine laut E-Control-Bericht 140 MW Kleinwasserkraftleistung zugebaut und zahllose Kleinwasserkraftwerke modernisiert: In Summe bringt allein schon der Strom aus neuer Kleinwasserkraft seit 2002 795 GWh pro Jahr. Das sind in Summe laut Definition des vorliegenden Entwurfs also derzeit schon an die 13 Prozent. Fazit: Von heute bis 2015 sollen insgesamt nur 2 Prozent dazugebaut werden, das ist de facto eine Stagnation!

Weiters ist dies zudem ein Rückschritt gegenüber der ohnehin schon schwachen Novelle 2006. Damals wurde festgeschrieben: 10 Prozent Ökostrom bis 2010 plus 9 Prozent

Kleinwasserkraft bis 2008. (Macht in Summe 19 Prozent bis 2010). Das verdeutlicht, dass von 2010 bis 2015 der Ökostromanteil de facto stagnieren soll!

Bis 2015 sollen 100 MW Biomasse dazugebaut werden; das bedeutet für die kommenden sieben Jahre nur knapp 15 MW Zubau pro Jahr für ganz Österreich für feste Biomasse und Biogas. Zum Vergleich: Alleine in Oberösterreich wurden 2004 elf MW Biogas und alleine durch das Kraftwerk Timelkam 15 MW genehmigt und 2005 errichtet.

Kernpunkte der Kritik zusammengefasst

- Auch im neuen Ökostromgesetz ist eine Förderung fossiler Stromerzeugung enthalten.
- Statt voll auf die Sonne als wichtigste erneuerbare Energiequelle zu setzen, soll der Ausbau der Photovoltaik durch eine Kürzung der Einspeisetarife um 2 Cent offenbar gebremst werden.
- Effizienzsteigerung und Modernisierung bestehender Wasserkraftanlagen sind kein Thema. Bestehende Ökologierungs- und Effizienzerhöhungsprogramme für die Kleinwasserkraft – wie in Oberösterreich – werden sogar torpediert.
- Die Wünsche der Industrie werden hingegen erfüllt: Förderung der Ablaugeverbrennung, Verlagerung der Kostenlast in Richtung Haushalte.
- Viel neue Bürokratie verhindert eine ausreichende Absicherung bestehender Biogasanlagen.
- Insgesamt: keine Planungs- und Investitionssicherheit, kaum höhere Fördertarife, zu kurze Laufzeiten und zu niedrig gesteckte Klimaschutzziele.

Die Stellung nehmenden Organisationen fordern daher

- Planungs- und Investitionssicherheit muss über entsprechende positive Maßnahmen gewährleistet werden.
- Abnahmegarantie und -pflicht
- Entfall von einschränkenden Rahmenbedingungen wie Deckelungen, Kofinanzierungspflichten, Rohstoffgarantien etc.
- Die Förderung der Photovoltaik ist massiv auszubauen und ins Zentrum der Ökostromförderung zu rücken.
- Bei der Wasserkraft darf im neuen Ökostromgesetz ausschließlich nur mehr Modernisierung und Effizienzsteigerung bei gleichzeitiger „Ökologisierung“ bestehender Anlagen gefördert werden.
- Die geplante Sonderregelung zur Rettung von Anlagen mit gestiegenen Rohstoffkosten muss Rahmenbedingungen enthalten, die eine schnelle Abwicklung zulassen und eine wirkungsvolle Unterstützung bieten.
- Eine Einvernehmensregelung mit dem BMLFUW ist vorzusehen.
- Eine längere Tarifaufsicht ist gesetzlich zu verankern und abzusichern.

Resümee

Der vorliegende Entwurf ist keine brauchbare Antwort auf den Ausbaustopp im Bereich der Ökostromanlagen. Vor allem wurden zentrale Bestimmungen des Ökostromgesetzes 2006, welche zu Unsicherheiten bei der Planung und Investition von Ökostromanlagen geführt haben, nicht verändert.

Wird das Ökostromgesetz so beschlossen, wie es derzeit im Entwurf vorliegt, wird sich Österreichs Energieversorgung deutlich in Richtung der fossilen Energieträger verschieben. Der vorliegende Entwurf entlarvt damit sämtliche politischen Bekenntnisse der Bundesregierung zum Klimaschutz als Sonntagsreden.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Maier
Geschäftsführer

* * *

Der Umweltdachverband setzt sich gemeinsam mit seinen 34 Mitgliedsorganisationen aktiv für einen umfassenden Natur- und Umweltschutz ein und arbeitet in den unterschiedlichsten Bereichen und Zielgruppen an konkreten Maßnahmen sowie bewusstseinsbildenden Projekten, um die Eigenverantwortlichkeit jeder und jedes Einzelnen zu fördern.